

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Oktober 1995

### 3147. Nutzungsplanung Herrliberg (Revision)

Mit RRB Nr. 965/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Herrliberg. Mit Beschluss vom 21. Juni 1995 erliess die Gemeindeversammlung Herrliberg eine neue Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan, nahm die Zuordnung der Bauzonen zu den Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung vor und setzte Waldabstandslinienpläne fest. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 27. Juli 1995 ist dort vorerst kein Rekurs gegen diesen Beschluss eingegangen, jedoch gemäss Verfügung des Bezirksrates Meilen vom 31. Juli 1995 eine Beschwerde unter beantragter Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist erhoben worden. Nach Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. August 1995 sind dort vier Rekurse gegen die neu getroffene Ordnung hängig. Der Gemeinderat Herrliberg ersucht mit Schreiben vom 11. August 1995 um Genehmigung der nicht bestrittenen Teile der Vorlage.

Die Vorlage gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

In Art. 16 Abs. 4 und 5 BauO werden die Begriffe «nicht störend» und «mässig störend» definiert. Diese Begriffe über die in den einzelnen Bauzonen zulässige Nutzweise sind an sich durch langjährige Praxis der Gerichte abschliessend bestimmt. Es handelt sich auch um Begriffe, die nach dem System des Planungs- und Baugesetzes kantonrechtlich zu definieren sind, so dass für eine ergänzende kommunale Regelung kein Raum bliebe. Da die Anwendung dieser Begriffe neben den Vorschriften der Lärmschutzverordnung durch neuere gerichtliche Entscheide unsicher geworden ist, können die kommunalen Regelungen im Sinne einer Übergangslösung hingenommen werden. Immerhin ist zu ergänzen, dass voraussichtlich mit der bevorstehenden Revision des Planungs- und Baugesetzes diese Begriffe festgesetzt werden sollen, womit dannzumal widersprechende kommunale Vorschriften unwirksam werden.

Die ursprüngliche Festsetzung der Nutzungsplanung umfasste auch einen Erschliessungsplan, der Aufschluss über die etappenweise Erschliessung der Bauzonen gibt. Dieser ist nach wie vor gültig, doch haben sich die Verhältnisse seit 1986 massgeblich geändert, so dass die Revision des Erschliessungsplans unabdingbar geworden ist. Im Rahmen der zur Genehmigung vorliegenden Revision wurde aber auf die Überarbeitung des Erschliessungsplans verzichtet. Da indessen dem Erschliessungsplan – insbesondere für die Erstellung von Erschliessungsanlagen im Rahmen des Quartierplans (§§ 166 ff. PBG) – ausschlaggebende Bedeutung zukommt, ist die Gemeinde Herrliberg einzuladen, auch den Erschliessungsplan zu überarbeiten.

Die beim Bezirksrat und bei der Baurekurskommission hängigen Rekurse betreffen klar abgegrenzte Bereiche, so dass durch eine Genehmigung unter Ausklammerung der betroffenen Streitgegenstände die Rechte der Rekurrenten in keiner Weise berührt werden.

Der Bericht gemäss Art. 26 RVP liegt vor. Mit den erwähnten Vorbehalten ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Herrliberg vom 21. Juni 1995 festgesetzte Revision der Nutzungsplanung wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung wird infolge hängiger Rekurse ausgenommen:

- a) im Zonenplan die Zonierung der Grundstücke Kat.-Nrn. 5800, 5845, 5917, 5918, 5919, 5920, 5921 und 5891;
- b) in der BauO die Art. 36 und 37.

III. Die Gemeinde Herrliberg wird eingeladen, den Erschliessungsplan an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi